

Antragssteller: SPD-Ortsverein Margarethenhöhe

Rauchfreie Gaststätten: Raucherkneipen auch weiterhin ermöglichen!

Der Unterbezirksparteitag der SPD Essen möge beschließen:

Die SPD-Fraktion im Landtag wird aufgefordert, folgenden Paragraphen in das „Gesetz zur Novellierung des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen“ einzufügen und somit die Existenz von so genannten Raucherkneipen auch weiterhin zu ermöglichen:

§ 4 Einraumgaststätten

(1) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Gaststätte mit nur einem Gastraum mit einer Grundfläche von weniger als 75 m² kann das Rauchen erlauben.

Voraussetzungen für eine Raucherlaubnis sind, dass **1.** in der Gaststätte keine oder nur einfach zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle als untergeordnete Nebenleistung verabreicht werden und **2.** über die Raucherlaubnis durch deutlich wahrnehmbare Hinweise insbesondere im Eingangsbereich der Gaststätte informiert wird und **3.** Personen unter 18 Jahren der Zutritt verwehrt ist.

Begründung:

Obgleich das Bundesverfassungsgericht im September 2009 ein absolutes Rauchverbot in Gaststätten für verfassungskonform erklärt hat, bestätigte es in diesem Urteil auch die zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung und dem Bundesverband des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes getroffene Definition einer Einraumgaststätte. In diesem Zusammenhang hat das Bundesverfassungsgericht auch eine entsprechende Ausnahmeregelung beim Nichtraucherschutz für Einraumgaststätten unter den angeführten Bedingungen erlaubt. Da insbesondere die Einraumgaststätten von einem absoluten Rauchverbot mit massiven wirtschaftlichen Einbußen zu rechnen haben und somit in ihrer Existenz gefährdet wären, sollte die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung für Einraumgaststätten gewahrt werden.